

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 6 (1899)

**Heft:** 14

**Artikel:** Nicht ganz einig!

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-536993>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Nicht ganz einig!

In Sachen der Schulärzte herrscht unter der pädagogischen Welt noch Meinungsverschiedenheit; einen Beleg bringen folgende 2 Beschlüsse:

I. A) Die VIII. Generalversammlung des Kath. Lehrerverbands Deutschlands, besammelt in Ludwigshafen, begrüßt im Interesse der Schulgesundheitspflege die Anstellung von Schulärzten, sowie in Städten und größeren Landgemeinden die Bildung von „schulhygienischen Kommissionen,” sie wünscht aber

1. daß durch diese Einrichtung der Schulunterricht möglichst wenig gestört werde und dem Lehrer nicht viele neue Arbeiten erwachsen,

2. daß die Schulärzte ihr Augenmerk richten auf das Überhandnehmen der zu behandelnden Stoffmenge, die Überlastung mit Schulstunden und auf die Überfüllung der einzelnen Klassen, wodurch die Gesundheit von Schüler und Lehrer gefährdet wird,

3. daß die Lehrer in der freien Wahl des Arztes — auch bei Ausstellung eines ärztlichen Attestes zwecks Beurlaubung — nicht beschränkt werden,

4. daß der Schulhygiene-Kommission auch Lehrer, welche durch die Wahl des Kollegiums zu bestimmten sind, angehören.

Die Generalversammlung findet die Einrichtung besonderer Kurse, in welchen den Lehrpersonen theoretische und praktische Anleitung und Behandlung verunglückter oder plötzlich erkrankter Schüler gegeben wird, sehr zweckentsprechend.

B) Die VIII. Generalversammlung des Kath. Lehrervereins begrüßt als ein wesentliches Mittel zur Förderung der Gesundheitspflege der Schüler die Einrichtung von Schulbädern, welche den Kindern unentgeltlich zur Verfügung stehen, jedoch unter der Voraussetzung

1. daß jedem Kinde eine gesonderte Zelle zum Aus- und Anfleiden zur Verfügung stehe,

2. daß die Bäder selbst Bellenbäder sind, wenigstens für alle Mädchenabteilungen,

3. daß auch von Knaben ohne Badebekleidung gemeinsame Bäder nicht genommen werden,

4. daß nichtbadende Kinder sich nicht in den Baderäumen aufhalten,

5. daß jedem Bade eine umfassende Körperbewegung folge, um so Erfältungen vorzubeugen.

Die Generalversammlung verwirft jeden Badezwang gegen den Willen der Eltern.

II. In der „Lehrerunion“ Hamburg wurde nach einem Vortrage des Kollegen Ley über die Schularztsfrage lebhaft gestritten.

Die Versammlung erklärte sich mit Entschiedenheit gegen das Institut des „Schularztes“ aus verschiedenen Gründen. Das Selbstgefühl des Akademikers würde sich dem Schulorganismus nicht einordnen, und als Vorgesetzter würde er mit den Lehrern bald uneins werden. Er würde, besonders, da die Schulhygiene erst wenig angebaut ist, leicht zu Experimenten greifen und Dinge betreiben, die nicht in die Schule gehören (z. B. Körpermessungen), sondern auf die Universitäten, die einen Lehrstuhl für psychologische Pädagogik haben sollten. Es würden auch leicht Zusammenstöße mit den Eltern entstehen. Der Schularzt würde auch die Zahl der eingebildeten Kranken vermehren, was namentlich bei Epidemien gefährlich ist. Daher lehnt die Versammlung eine obligatorische ärztliche Voruntersuchung ab, weil sie das Institut des Schularztes begründen würde. Sie lehnt ferner die Besichtigung der Schulhäuser als nutzlos ab, erkennt aber an, daß die Baubehörde ärztlichem Rüte folgen müsse. Sie wünscht anstatt eines Schularztes einen Arzt für die Schule, d. h.

einen staatlich besoldeten Bezirksarzt, an den sich die Schule jederzeit unentgeltlich wenden kann. Nötig ist eine gründlichere Bildung des Lehrers in Dingen der Schulhygiene; daher wird in einer Resolution der Vorstand ersucht, die Oberschulbehörde darum zu bitten, daß sie für die Errichtung eines sog. hygienischen Kursus für Lehrer und Lehrerinnen Sorge trage.

## Zum Zürcherischen Schulgesetz.

Der Kt. Zürich hat in Sachen seiner Schulgesetzgebung ziemlich Pech gehabt. Er besaß bis in die letzten Tage den etwas zweifelhaften Ruf, von allen Kantonen das älteste Schulgesetz zu haben; denn an seinem Kopfe trug es das etwas ominöse Geburtsdatum 1859. Dr. Dubs, der spätere eidg. Staatsmann, war Vater jenes „Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kts. Zürich“. Seit jenen Tagen hat Zürich nun freilich nicht geschlafen, nannte es sich doch immer mit Vorliebe „fortschrittlich“ per excellence. Aber Tatsache ist einerseits, daß es gesetzgeberisch im Schulwesen nicht vorwärts kam, während sogar die armen Berg- und Urkantone, also die verfehlten katholischen Kantone, gerade gesetzgeberisch in dieser Zeit mutig und zielbewußt wirklich vorwärts arbeiteten. Das gesteht auch die liberale „Limmatt“ in ihrer Nr. 134 so ziemlich zu, indem sie schreibt: „Es wurde von verschiedenen Seiten angetont, daß der Kanton Zürich doch nicht auf der gleichen Höhe im Schulwesen stehen dürfe, wie z. B. die Urkantone. Das ist im allgemeinen sehr richtig gesagt, wir haben hierzu aber nur zu bemerken, daß sich einige Bezirke und Gemeinden der Urkantone noch nicht zu viel einbilden täten, wenn die Zürcher derzeit sie als auf der gleichen Höhe der Volksschulbildung stehend, betrachten würden. Es hat dort Gemeinden, welche die denkbar größten Opfer für die Hebung der Schulen bringen, die ihr siebentes Jahr Alltagsschule längst haben und die immer wieder willig alle ordentlichen und außerdentlichen Steuern für das Schulwesen bewilligen und sich lieber schwer in Schulden bringen, als daß sie die Ausbildung ihrer Kinder vernachlässigten. Und das sind doch nur bäuerliche Bevölkerungen und dürftigere als die zürcherischen. Also wollen wir lieber nicht allzu eifrig vor den Türen der Urkantone „wüschen“, wir haben im Kt. Zürich eigene.“

Diese Tatsache, gesetzgeberisch im Schulwesen nur nachzuhumpeln, mußte vorab die Lehrerschaft und die Staatslenker kränken. Das war ein ganz natürliches Gefühl erklärlicher Scham. War auch der tiefere Grund dafür vielfach nur ein rein äußerer, der der statistischen Burücksezung, so war er doch durchaus begreiflich. Zu dieser bemühenden Tatsache gesellte sich nach und nach auch die andere, daß der Kt. Zürich bei den Rekrutenprüfungen sichtlich rückwärts kam (vide „Neue Zürcher Ztg.“, Nr. 157, Morgenbl.) Man muß zwar in dieser Beziehung gerecht sein und zugestehen, daß an diesem unleugbaren Krebsgange nicht immer und nicht überall die Zürcherische Schule allein Ursache war. Denn Zürich ist ein industriegegnerter Kanton, hat es somit vielfach auch im Schulwesen mit großer Fluktuation der Massen zu tun, was auf den Gang der